

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **54 (1928)**

Heft 5

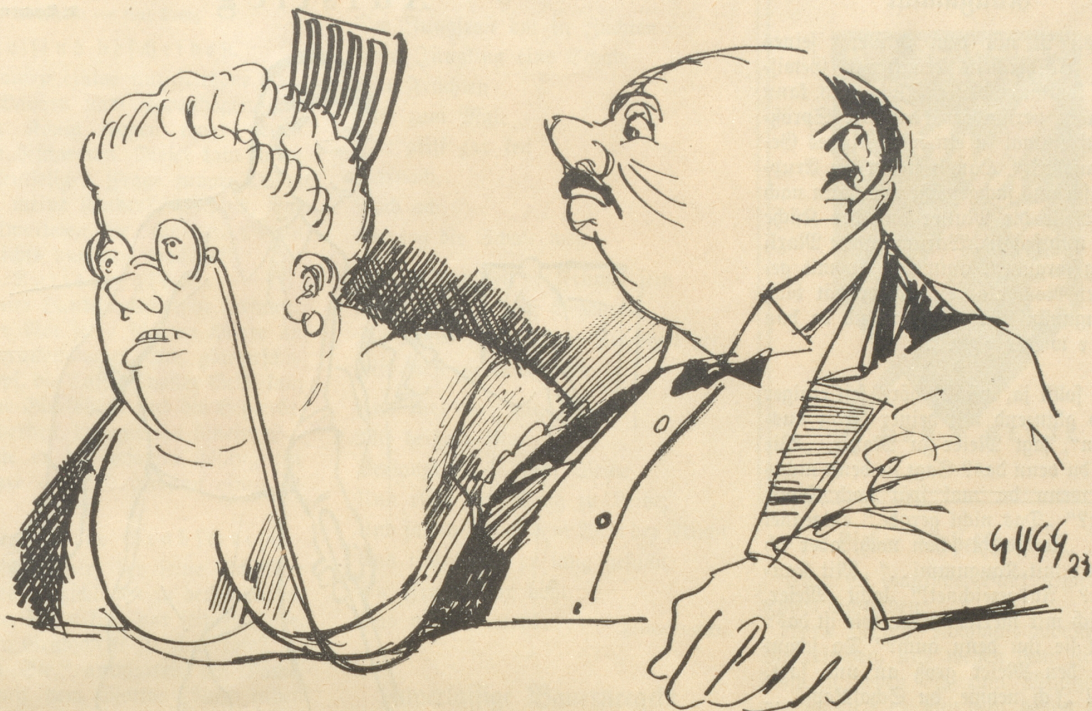
PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Warum heißt die ganz G'schicht eigetli: „'s Papier vom Serwila?“

Noch nie dagewesen

Von Sock Hamlin

In Los Angeles (wo ja bekanntlich alles möglich ist) erschien vor dem Ehescheidungsrichter ein seit 37 Jahren verheiratetes Ehepaar. Als Scheidungsgrund wurde geltend gemacht: Nach der Verheiratung waren die beiden uneinig darüber, ob das Messer bei Tisch rechts oder links vom Teller liegen müsse. Er war für links und sie für rechts. Siebenunddreißig Jahre lang stritten die Ehegatten über diese Ertettenfrage, bis schließlich die Ehescheidung beantragt wurde. Das Gericht entschied zu Gunsten der Ehefrau, da sie nicht verpflichtet sei, einem unlogischen Verlangen ihres Gatten nachzugeben.

So in den U. S. A.

In anderen Weltgegenden wäre vielleicht anders entschieden worden; z. B.:

In Frankreich:

Wenn ein Mann siebenunddreißig Jahre mit derselben Dame gelebt hat, so ist das ein genügender Scheidungsgrund, abgesehen von Teller und Messer.

In Italien:

Das Gericht wird entscheiden, sowie das Gutachten des duce eingetroffen ist.

In Deutschland:

Es kommt lediglich auf die Größe des Tellers und auf die Länge des Messers an. Es sind infolgedessen vorerst Sachverständige einzuberufen.

In Rußland:

Der Ehegatte wird ermächtigt, seine Gattin so lange durchzuprügeln, bis sie nicht mehr weiß, was rechts und links ist.

In Polen:

Es kommt ganz darauf an, wem das Messer und der Teller gehören.

In Spanien:

Wer ist Herr im Hause?

In England:

Der's am längsten aushält, hat recht. Sport bleibt Sport.

In Holland:

Was sind 37 Jahre im Vergleich mit der Ewigkeit?

In China:

Wozu Messer und Teller?

In der Schweiz:

Es kommt lediglich auf die Verwandten der beiden Parteien an.

In Oesterreich:

Erstens: was für ein Messer? Ein Kilometermesser? Zweitens was für



Wenn Sie ausgehen: Stets Gaba Tabletten mitnehmen, leicht ist eine Erkältung da — schwer sind die Folgen.

Gaba



1.- & Fr. 1.50

einen Teller? Mustateller oder vielleicht Neuchäteller?

In Schweden:

Warum hat denn der Esel siebenunddreißig Jahre lang gewartet?

In Portugal:

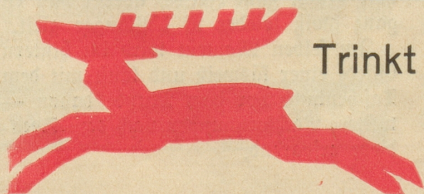
Mit Scheidewasser geht es auch.

In Schwaben:

Geschie—e—de—en mu—uß sein!

In Bagdad:

„Alles schon dagewesen“ sagt Ben Akiba, „aber d a s ist noch nie dagewesen.“



Trinkt

EGLISANA

Eglisauer Tafelwasser mit Fruchtsirup

das rassige Gesundheitsgetränk!

Überall erhältlich.